



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2018

Nr. 9/2018

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2018	102
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld	102
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg	103
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg	105
Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg	106
Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Rodenberg	108
Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Apelern	108
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Neubau Kindertagesstätte Sachsenhagen“, Stadt Sachsenhagen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB	109

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

- 1 zu: Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg
- 2 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Neubau Kindertagesstätte Sachsenhagen“, Stadt Sachsenhagen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 10. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.146.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.240.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.128.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.118.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.154.200 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 10. April 2018

Wilfried Schröder  
Bürgermeister

Jürgen Simon  
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24. 7. 2018 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. 9. bis 14. 9. 2018 im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten Mo., Die., Do. und Fr. von 8.00 -12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 13. August 2018

Wilfried Schröder  
Bürgermeister

Jürgen Simon  
stellv. Bürgermeister

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 23. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Lüdersfeld unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Die Kindertagesstätte wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.  
Die Kinder sollen bis 8.30 Uhr anwesend sein.

Betreuungszeiten  
7.30 Uhr bis 12.30 Uhr Kernbetreuungszeit  
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr erweiterte Betreuungszeit

Als Kernbetreuungszeit gilt die Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Für die Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine altersübergreifende erweiterte Betreuungszeit angeboten.

Bei der Platzvergabe der erweiterten Betreuungszeit erhalten Kinder von berufstätigen Eltern und Alleinerziehende den Vorrang.

Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

### § 3 Aufnahme, Abmeldung

Aufgenommen in die Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lindhorst haben nur ein Recht zur Aufnahme bis zum 3. Lebensjahr.

Sofern mehr Anmeldungen eingehen als Plätze in einer Vormittagsgruppe zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 1. eines jeden Monats. Als Anmeldeschluss wird der 1. 3. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Ist der Anmeldeschluss verstrichen, kann kein Kindergartenplatz für das kommende Kindergartenjahr garantiert werden.

Die Aufnahme ist bei der Gemeinde Lüdersfeld unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatums schriftlich zu beantragen. Mit Beginn der Kindergartenzeit ist die Bescheinigung eines Arztes, die nicht älter als 2 Wochen sein darf, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen und die Impfbelehrung des Arztes vorzulegen.

Abmeldungen sind schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich.  
In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

### § 4 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt wird. Von der Betreuung im Kindergarten können ausgeschlossen werden

- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- b) Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt wurde,
- d) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung über einen Ausschluss wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kindergartenkind selbst gesund ist.

Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

### § 5 Gastkinder

Gastkinder unterliegen während ihres Aufenthaltes im Kindergarten nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dies gilt nicht für mindestens 2 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen.

### § 6

In der Kindertagesstätte wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, dem Elternhaus und dem Träger.

Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter/innen in den Elternrat der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten haben je Kind eine Stimme.

Die Mitglieder des Elternrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Elternratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitglieders die Einrichtung mehr besucht.

### § 7 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen monatlich für die Betreuung:

7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,-- €
7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	200,-- €

Für Kinder ab 3 Jahren werden gemäß § 21 KiTaG keine Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren sind jeweils zum 1. eines jeden Monats per Einzugsermächtigung über die Samtgemeindekasse Lindhorst an die Gemeinde Lüdersfeld zu entrichten.

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben. Die Sommerpause und Unterbrechung des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundessteuergesetz, Durchführung von Betriebsausflügen oder einer Mitarbeiterschulung) berechtigt die Gebührenschildner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

### § 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld von 1. 8. 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Lüdersfeld 23. August 2018

Schröder  
Bürgermeister

### Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung vom 15.08.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen.

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg

wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Rodenberg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 600.000,00 EUR.

## § 2 Aufgaben

(1) Zweck des Betriebes ist die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers im Bereich der Samtgemeinde Rodenberg.

(2) Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

## § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei Mitgliedern. Für den Verhinderungsfall wird jeweils ein Stellvertreter berufen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
3. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro.
4. der Abschluss von Verträgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.

(3) Die Betriebsleitung hat dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(5) Den Betriebsleitern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 100,00 Euro gewährt

## § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird.

4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,

5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,

6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt.

8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister zuständig ist

## § 5 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NKomVG, die EigBetrVO, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- 1) Bestellung der Betriebsleitung sowie der Stellvertretung,
- 2) Änderung dieser Betriebsatzung,
- 3) Festlegung der Höhe des Eigenkapitals,
- 4) Wirtschaftsplan,
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Betriebsergebnisses,
- 6) Entlastung der Betriebsleitung und
- 7) Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Rodenberg.

## § 6 Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und disziplinarrechtlicher Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## § 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Samtgemeindeverwaltung übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.

## § 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Rodenberg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## § 9 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes sind mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Rodenberg verbunden. Für die Kredite des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die kaufmännische Betriebsleitung.

## § 10 Dienstanweisung

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung.

## § 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg vom 06.10.2011 außer Kraft.

Samtgemeinde Rodenberg, d. 15.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung vom 15.08.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen.

## § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Rodenberg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 580.000,00 EUR.

## § 2 Aufgaben

(1) Zweck des Betriebes ist es, die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe der Samtgemeinde Rodenberg mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.

(2) Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

## § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei Mitgliedern. Für den Verhinderungsfall wird jeweils ein Stellvertreter berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
3. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro.
4. der Abschluss von Verträgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.

(3) Die Betriebsleitung hat dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

## § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Samtgemeindebürgermeister zuständig ist.
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird.
4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt.
8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister zuständig ist

## § 5 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NKomVG, die EigBetrVO, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- 1) Bestellung der Betriebsleitung sowie der Stellvertretung,
- 2) Änderung dieser Betriebssatzung,
- 3) Festlegung der Höhe des Eigenkapitals,
- 4) Wirtschaftsplan,
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Betriebsergebnisses,
- 6) Entlastung der Betriebsleitung und
- 7) Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Rodenberg.

## § 6 Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und disziplinarrechtlicher Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## § 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Jeder Betriebsleiter ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches allein vertretungsberechtigt.  
Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.

(3) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Samtgemeindeverwaltung übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.

## § 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Rodenberg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## § 9 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes sind mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Rodenberg verbunden. Für die Kredite des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die kaufmännische Betriebsleitung.

## § 10 Dienstanweisung

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung.

## § 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg vom 06.10.2011 außer Kraft.

Samtgemeinde Rodenberg, d. 15.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

## Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), des § 20 des Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), sowie § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 15.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsätze

1) Die Samtgemeinde Rodenberg unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

2) Sie sollen insbesondere:

- Die Kinder in Ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in soziales Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben und sollen eine möglichst wohnortnahe Betreuung gewährleisten.

5) Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden nach dem regionalen Konzept ausschließlich im Integrativen Kindergarten Mozartweg betreut.

## § 2 Betreuung, Öffnungszeiten, Betriebsferien

1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Krippen (Kinder unter drei Jahre), in den Kindergärten (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt), den altersübergreifenden Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) und dem Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen).

2) Die Betreuungszeiten in den Krippen-, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

- Vormittagsbetreuung von 7:30 bis 12:30 Uhr,
- Nachmittagsbetreuung von 13:00 bis 17:00 Uhr,
- Ganztagsbetreuung von 8:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können je nach Bedarf Sonderöffnungszeiten eingerichtet werden.

3) Die Betreuung der Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen und in Hortgruppen findet in der Regel montags bis freitags von 12:30 bis 17:00 Uhr statt.

4) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel montags bis freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr statt.

5) Die Kindertagesstätten werden während der Schulsommerferien für wenigstens drei Wochen (Betriebsferien) –aber zeitver-

setzt- und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließtage können im Einzelfall für einzelne Tage nach Maßgabe des KiTaG angeordnet werden.

### § 3 Aufnahme und Abmeldung

1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg besteht nicht.

2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt zum Ersten eines Monats. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach der sozialen Situation der Sorgeberechtigten und der Kinder. Die Platzvergabe erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Alleinerziehender und am Vormittag berufstätiger Elternteil (mit entsprechendem Nachweis),
- alleinerziehender Elternteil mit der schriftlichen Zusage des Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme. Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
- alleinerziehender Elternteil mit der Absicht, arbeiten zu gehen (mit entsprechendem Nachweis). Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
- Berufstätigkeit beider Eltern am Vormittag, insbesondere nach Beendigung der Elternzeit (mit entsprechendem Nachweis),
- ein Jahr vor der Einschulung des Kindes,
- Geschwister werden vormittags in der Kindertagesstätte betreut bzw. besuchen die Schule,
- Wunsch nach Berufstätigkeit mit entsprechendem Nachweis.

Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch der Sorgeberechtigten in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

4) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit einer Vier-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtungsleitung möglich.

5) Abmeldungen für Hortplätze bedürfen der Schriftform und sind zum Ende eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres möglich. Sie sind bis zum Monatsende des dem Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres vorangehenden Monats zu erklären. Bei Erkrankung oder Wegzug kann der Hortplatz vorzeitig aufgegeben werden.

### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1) Die Sorgeberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.

2) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht die Kindertagesstätte geschickt werden. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn – sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält – eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.

4) Bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine begründete Mitteilung zu machen.

5) Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Werden Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen, sind die Kinder zu der vereinbarten Sonderöffnungszeit zu bringen und abzuholen.

6) Sorgeberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

7) Änderungen von persönlichen Angaben der Sorgeberechtigten, die für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte relevant sind, sind der Samtgemeinde Rodenberg unverzüglich zu melden.

### § 5 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden,

- wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,
- wenn sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Samtgemeinde mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Essengeld mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
- wenn es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

2) Über die genannten Ausschlüsse entscheidet der Samtge-  
meindebürgermeister.

### § 6 Benutzungsgebühren

1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen. Die Gebührensätze sind in der Anlage I aufgeführt.

**(„Anlage I“ ist im Anschluss an Seite 109 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

2) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

3) Sind zwei Kinder in einer Tageseinrichtung der Samtgemeinde aufgenommen, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei und mehr Kindern wird ab dem 3. Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Ki-TaG (Beitragsfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

4) Durch die Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

5) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung aus unbekanntem Gründen der Kindertagesstätte fern, hat dieses auf die Gebührenerhebung keinen Einfluss.

6) Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach der Anlage I üblichen Gebühr erhoben.

7) Die Gebühren werden jeweils am 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig.

8) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 6 u. 7 d. S.) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

9) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 a Essengeld

1) Das Essengeld für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist in der Anlage I aufgeführt. Das Essengeld ist zusätzlich zu der Gebühr zu zahlen. Das Essengeld kann außerhalb der Schließzeit abbestellt werden.

2) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zahlen Gebührenpflichtige, die eine BuT- Berechtigung vorlegen, für das tägliche Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Rodenberg, den 23.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

#### Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 09.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.234.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.205.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.016.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.658.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.952.450 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.900 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :  
Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 15.216.500 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 14.826.450 Euro.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von **2.000.000,00 €** veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **3.760.000 €** für 2019 und in Höhe von **1.310.000 €** für 2020 festgesetzt.  
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 5.070.000 €

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 44 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2018 festgesetzt.

#### § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **10.000 €** als unerheblich.

Rodenberg, den 25.04.2018

Georg Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.08.2018 unter dem Aktenzeichen 2014 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 23.08.2018

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

#### Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.431.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.239.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro



## 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.350.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.107.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.551.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.261.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.414.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.551.700 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.782.800 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Apelern, den 18.04.2018

Sven Janisch  
Gemeindedirektor

Andreas Kölle  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 23.07.2018 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 06.08.2018

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor  
Janisch

Samtgemeinde Sachsenhagen

31558 Hagenburg, den 23.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

Az.: I/Ha-Mü.

### Bekanntmachung

#### **Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen**

#### **25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Planbereich „Neubau Kindertagesstätte Sachsenhagen“, Stadt Sachsenhagen**

#### **Bekanntmachung gem. § 6 BauGB**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.04.2018 (Az.: 63/20/00214/2018) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet liegt in Sachsenhagen an der Straße „Am Ziegenbach“. Der Geltungsbereich der 25. Änderung umfasst die Flurstücke 51, 52, 53, 55/1 und 56/2 der Flur 13 der Gemarkung Sachsenhagen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

Die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann in der Samtgemeindeverwaltung, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sachsenhagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Änderungsbereich

**(Karte ist im Anschluss an Seite 109 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)**

Hagenburg, den 23.08.2018

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Wedemeier

---

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg**  
(Amtsblatt Seite 106)

**Anlage I**

Gebührenstaffel ab 01.08.2018

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
<b>1. Krippenbetreuung</b>			
7:30 Uhr – 12:30 Uhr	176,00 €	88,00 €	44,00 €
Sonderöffnungszeiten			
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	8,00 €	9,00 €	4,50 €
12:30 Uhr – 13:00 Uhr	18,00 €	9,00 €	4,50 €
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	53,00 €	26,00 €	13,00 €
Ganztagsbetreuung			
7:30 Uhr – 17:00 Uhr	334,00 €	167,00 €	83,00 €
<b>2. Kindergarten</b>			
7:30 Uhr – 12:30 Uhr	<b>Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich gebührenfrei.</b>		
<b>Nachmittagsbetreuung</b>			
13:00 Uhr – 17:00 Uhr			
Sonderöffnungszeiten			
12:30 Uhr – 13:00 Uhr			
<b>Ganztagsbetreuung</b>			
8:00 Uhr – 16:00 Uhr			
<b>3. Sonderöffnungszeiten</b>			
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	15,00 €		
7:30 Uhr – 8:00 Uhr	15,00 €		
16:00 Uhr – 16:30 Uhr	15,00 €		
16:00 Uhr – 17:00 Uhr	30,00 €		
<b>4. Hortbetreuung</b>			
12:30 Uhr – 17:00 Uhr	189,00 €	94,50 €	47,00 €
<b>5. Schulkindbetreuung</b>			
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	63,00 €	31,50 €	16,00 €
<b>6. Ferienbetreuung</b>	Pro Woche		
7:30 Uhr – 13:00 Uhr	44,00 €	22,00 €	
7:30 Uhr – 17:00 Uhr	88,00 €	44,00 €	
Essengeld	18,00 €	18,00 €	
<b>7. Essengeld</b>	67,30 €		

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Neubau Kindertagesstätte Sachsenhagen“, Stadt Sachsenhagen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB (Amtsblatt Seite 109)**

## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen

Übersicht M. 1 : 5.000

